## Feststellung gemäß § 5 UVPG Agrar Bioenergie GmbH & Co. KG Lauenhagen

GAA v. 14.07.2020 — HI 19-095-01 —

Die Firma Agrar Bioenergie GmbH & Co. KG, 31553 Sachsenhagen, Schaumburger Straße 2, hat mit Schreiben vom 14.10.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 nach BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit 2.100.792 m3/a Produktionskapazität am Standort in 31714 Lauenhagen, Hauptstr. 50 Gemarkung Hülshagen, Flur 1, Flurstück(e) 36/12, 23/5, 26/13, 23/6 beantragt.

## Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Wiederaufbau einer durch Feuer zerstörten Lagerhalle
- Erweiterung der Biogasanlage um zwei weitere BHKW mit zusammen 3,58 MW Feuerungswärmeleistung für den flexiblen Betrieb
- Erneuerung der Gasspeicherfolien mit jeweils 808 m³ Inhalt auf dem Fermenter und Nachgärer
- Austausch des Feststoffeintrags

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.2.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen -

der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP Pflicht nicht besteht.

## Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind.

Das beantragte Vorhaben wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik errichtet und betrieben.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.